

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Inhalte der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer innerörtlichen Verbindungs- und Erschließungsstraße zwischen dem Westring (L 851) und dem Stadtzentrum (Am Stadtmuseum / Lindenstraße) geschaffen. Zudem wird das geplante Wohnbaugebiet „Westlich der Bahn“ (Bebauungsplan Nr. 166) über die neue Straßenverbindung erschlossen. Im Bebauungsplan werden überwiegend Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Um eine geregelte Oberflächenentwässerung sicherzustellen zu können, wird zudem eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung festgesetzt.

Die Einmündung Schützenstraße / Westring soll zu einem Kreisverkehr umgebaut werden, an den auch die neue Straße angeschlossen wird. Von dort verläuft die Trasse über einen Acker, kreuzt eine mit Gehölzen bewachsene Böschung, folgt dann dem Verlauf eines Wirtschaftsweges, wendet sich zunächst in Richtung Süden, um dann einen Schwenk nach Osten zwecks Querung der ehemaligen Bahntrasse zu machen. Bevor sich der Trassenverlauf erneut nach Süden auf die bereits vorhandene Straße Am Stadtmuseum wendet, wird ein geschotterter Parkplatz gequert.

Größe des Plangebietes

ca. 1,35 ha

betroffene Umweltbelange

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung der Planung für das Schutzgut Arten/Biotop in den empfindlichen Bereichen des Plangebietes erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Als erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf Pflanzen und Tiere ist der Rückgang empfindlicher Bereiche anzusehen. Dabei handelt es sich um Bereiche, die von Bäumen und Sträuchern bestanden sind und vor allem Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen. Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes erfordern dort besondere Rücksichtnahme. Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht es zudem 2.161 m² Boden zusätzlich zu versiegeln. Damit gehen erhebliche Beeinträchtigungen von Boden, Natur, Landschaft und Umwelt einher. Durch zusätzliche Versiegelung von Verkehrsflächen wird das Mikroklima verändert und der Kraftfahrzeugverkehr auf der geplanten Straße wird zur Emission verschiedener Luftschadstoffe führen. Der rege Luftaustausch an dem windreichen Standort sorgt jedoch dafür, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Luft und Klima durch das Vorhaben zu erwarten ist. Durch den Bau einer leistungsfähigen Straße wird im Plangebiet zudem eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirkt. Durch den Bau des südlich gelegenen Wohngebietes und der Umgestaltung der Bereiche „Im Hofe“ sind jedoch erheblich größere Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten, sodass insgesamt vom dem Bau der Entlastungsstraße nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeht. Die Neuversiegelung führt zur Reduktion der lokalen Grundwasserneubildung, weil das Ausmaß natürlicher Versickerungsflächen vermindert wird.

Zum Ausgleich der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Beeinträchtigungen werden auf dem nicht für die Straßentrasse benötigten Flächen des Flurstücks 104/7 Aufwertungen im Umfang von rd. 3.000 m² durch Pflanzung standortheimischer Gehölze und Aussaat von Gräsern und Kräutern für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durchgeführt. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt eine Umweltbaubegleitung, mit der die in den faunistischen Fachbeiträgen dargelegten umfangreichen Anforderungen an den Artenschutz umgesetzt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während des **frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB** (im Januar/ Februar 2021) wurde eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit abgegeben, in welcher auf mögliche Beeinträchtigungen eines Baumes und dessen Wurzelwerke auf einem angrenzenden Grundstück hingewiesen wurde. Das betroffene Grundstück wurde zwischenzeitlich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Bebauungsplan Nr. 130 wird dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenwasser Rückhaltung“ festgesetzt. Der Baum liegt zwischen der Straße und dem dort geplanten Regenwasserrückhaltebecken. Bei der Umsetzung wird geprüft, ob der Baum erhalten werden kann oder ggf. ersetzt werden muss.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im **frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Stellungnahmen abgegeben:

Landkreis Vechta, 01.03.2021

- Hinweise zur Eingriffsbilanzierung, wonach Plaggenesch mit 1,1 WE in die Bilanzierung einzustellen sei
 - Abwägung: Der Anregung wurde gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung wurde angepasst.
- Hinweis, wonach die in der Eingriffsbilanzierung eingestellten Bereiche mit Gras- und Staudenfluren, Scherrasen und Ziergebüsch nicht im Planentwurf verortet seien
 - Abwägung: Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche werden sich neben der Straßenfläche und dem geplanten Rad- und Fußweg auch Flächen für Straßenbegleitgrün und für die erforderlichen Böschungen zum Ausgleich von Topografieunterschieden befinden. Die Flächenwerte hierfür wurden auf Grundlage der bereits vorliegenden Ausbauplanung zur Entlastungsstraße ermittelt und in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.
- Anregung: Beeinträchtigungen in den Randbereichen außerhalb des Geltungsbereiches sollten in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden
 - Abwägung: Auf eine Berücksichtigung von Auswirkungen auf Bereiche außerhalb des Plangebietes wurde verzichtet, da diese bereits durch die Bebauungspläne Nr. 166, Nr. 83A und die Umsetzung der angrenzend geplanten Kompensationsmaßnahmen überplant sind.
- Anregung: Die Hinweise aus dem Gutachten zum Artenschutz sollten in ihrer Gesamtheit in die Hinweise des Planentwurfes übernommen werden
 - Abwägung: Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Hinweise zum Artenschutz umfassen in dem Gutachten zweieinhalb Seiten und wurden in der Planzeichnung zugunsten einer besseren Lesbarkeit verkürzt dargestellt. Es wurde ein zusätzlicher Verweis auf die detaillierteren Ausführungen im Gutachten aufgenommen.
- Hinweise und Anregungen zur Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen
 - Abwägung: Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG werden in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes im Bereich der Ausgleichsfläche „Im Hofe“ umgesetzt. Zur Ausgleichsfläche wurde ein entsprechendes Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, das die Hinweise und Anregungen des Landkreises aufgreift.
- Anregung: Hinweis zum Denkmalschutz in die Planzeichnung aufzunehmen
 - Abwägung: Der Anregung wurde gefolgt.
- Hinweis zu einem Berechnungsfehler in der Eingriffsbilanzierung
 - Abwägung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde zwischenzeitlich angepasst. Die Eingriffsbilanzierung wurde in diesem Zusammenhang überprüft und angepasst.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 01.03.2021

- Hinweise zu historischen Bergrechtsgebieten und dem oldenburgischen Berggesetz
 - Abwägung: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
- Anregung: Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu bedenken und schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden.
 - Abwägung: Für die Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 130 und des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 166, hat die Stadt Damme bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) die Entscheidung getroffen, dass die Belange des Bodenschutzes an dieser Stelle gegenüber denen der Stadtentwicklung zurückgestellt werden.
- Hinweise auf DIN-Normen, die bei Umsetzung der Planung Anwendung finden sollen

- Abwägung: Bei der Planung der Baumaßnahmen wird zu prüfen sein, inwiefern die genannten DIN-Normen bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden können.
- Anregung: Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durchgeführt werden.
 - Abwägung: Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden auf angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen, etwa durch Anpflanzen von standortheimischen Gehölzen auf bisherigen Ackerflächen.

Während der **öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** (im August/September 2022) wurden aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Aufgrund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange **gem. § 4 Abs. 2 BauGB** und der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Stellungnahmen abgegeben.

Landkreis Vechta, 26.09.2022

- Hinweise zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der erforderlichen CEF-Maßnahmen
 - Die Hinweis wurden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden.
- Hinweis, wonach ein Nachweis zu erbringen sei, dass die zusätzlichen anfallenden Niederschlagswassermengen auch hydraulisch von den Kanälen und dem ableitenden Vorfluter aufgenommen werden können
 - Das Entwässerungskonzept vom April 2022 enthält grundlegende Aussagen zur hydraulischen Ableitung des Niederschlagswassers. Diese Aussagen dienen als Grundlage für den späteren Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung, der rechtzeitig vor Baubeginn gestellt wird.

Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Es wurde geprüft, ob die Herstellung von aktiven Schallschutzanlagen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung südlich des Plangebietes möglich wäre. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 sind jedoch bereits Flächen für Anlagen zum aktiven Schallschutz gegenüber dem von der Entlastungsstraße ausgehenden Verkehrslärm festgesetzt worden, sodass diese im Bebauungsplan Nr. 130 nicht erforderlich sind.

Es wurde zudem geprüft, ob im Plangebiet weitere Gehölzen erhalten werden können. Die verkehrsgerechte Trassenführung erfordert die Entfernung von Gehölzen. Im Umfeld des Plangebietes entstehen im Bereich der Ausgleichsfläche „Im Hofe“ zusätzliche Gehölzstrukturen, sodass ein ausreichender Ausgleich geschaffen wird.

Daten der Beschlussfassung/Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ durch den Rat Stadt Damme erfolgte in der Sitzung am 22.11.2022

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 130 ist am in der „Oldenburgischen Volkszeitung“ ortsüblich bekannt gemacht worden und ist damit an diesem Tag rechtsverbindlich geworden.